

BMF - Präs. 4 (Präs. 4)
post.praes-4@bmf.gv.at

Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc
Sachbearbeiter

hans-juergen.gaugl@bmf.gv.at
+43 1 51433 501164
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.praes-4@bmf.gv.at zu
richten.

Herrn



Geschäftszahl: 2023-0.110.379

Ihre Anfrage zum Pendlerpauschale

Sehr geehrter Herr M 

mit Ihrer via der Plattform „Frag den Staat“ an uns gerichteten E-Mail vom 8. Februar 2023 haben Sie um Informationen zu „Staatsausgaben Pendlerpauschale“ ersucht und sich dazu ausdrücklich auf das Auskunftspflichtgesetz berufen. Zugleich haben Sie mitgeteilt, „um keine Zusendungen“ zu bitten. Wir haben umgehend nach Einlangen Ihrer Anfrage die Bearbeitung aufgenommen und erlauben uns nach Rücksprache mit den Expertinnen und Experten des Bundesministeriums für Finanzen wie folgt mitzuteilen, wobei wir davon ausgehen, dass es in Ihrem Sinne ist, dass wir Ihnen entgegen Ihrem zum Ausdruck gebrachten Wunsch dieses Schreiben dennoch zusenden:

Das Pendlerpauschale kann entweder durch den Arbeitgeber im Rahmen der Lohnberechnung berücksichtigt oder im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden.

Die nachfolgenden Informationen hinsichtlich betraglicher Höhe des Pendlerpauschales stammen aus den für das entsprechende Jahr übermittelten Lohnzetteln bzw. aus den Einkommensteuerbescheiden – zur Ermittlung der steuerlichen Auswirkung des Pendlerpauschales bediente sich das Ressort der Anwendung des Grenzsteuersatzes. Da die Frist zur Einreichung der Lohnzettel für 2022 erst mit 28.02.2023 endete, können derzeit hinsichtlich Pendlerpauschale 2022 noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Auch ist zu beachten, dass die Frist zur Einreichung von Anträgen auf

Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung für Zeiträume ab 2018 noch nicht abgelaufen ist, und sich so die Zahlen für diese Zeiträume ebenfalls noch ändern können.

Als Werbungskosten berücksichtigte Pendlerpauschale	
Jahr	Summe Pendlerpauschale
2010	€ 1.109.957.254,76
2011	€ 1.244.858.301,91
2012	€ 1.306.019.167,04
2013	€ 1.251.471.029,48
2014	€ 1.324.193.368,54
2015	€ 1.345.176.804,89
2016	€ 1.389.069.404,15
2017	€ 1.440.635.153,49
2018	€ 1.477.275.440,88
2019	€ 1.492.084.890,48
2020	€ 1.454.902.664,71
2021	€ 1.428.341.963,00

Steuerliche Auswirkung des Pendlerpauschales	
Jahr	Summe Pendlerpauschale
2010	€ 377.332.669,44
2011	€ 425.129.127,38
2012	€ 447.229.259,45
2013	€ 425.407.399,28
2014	€ 450.732.837,98
2015	€ 460.288.936,02
2016	€ 417.329.028,30

2017	€ 438.489.121,87
2018	€ 459.638.370,72
2019	€ 476.769.593,81
2020	€ 454.547.788,09
2021	€ 457.495.615,42

Abschließend erlauben wir uns, darauf hinzuweisen, dass beispielsweise auch auf der Homepage des Parlaments Informationen zum Pendlerpauschale regelmäßig publiziert werden, beispielsweise in Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9618/J vom 31. Jänner 2022. Wir hoffen, wir konnten damit zu einer Aufklärung beitragen.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 20. März 2023

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Hans-Jürgen Gaugl, MSc

Elektronisch gefertigt

 Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2023-03-20T15:13:14+01:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	